

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Frauenhaus Fürth – Hilfe für Frauen in Not e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe für und zum Schutz von gewaltbetroffenen, misshandelten und von Gewalt bedrohten Frauen und deren Kinder.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - Einrichten und Betreiben eines selbstverwalteten Frauenhauses, in dem Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, Schutz und vorübergehend Unterkunft geboten wird, sowie Unterstützung und Anleitung in Fragen der selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensgestaltung.
 - Anregen und Organisieren von längerfristigen Lernprozessen, sowie von Kommunikation und praktischen Hilfen der betroffenen Frauen untereinander.
 - Angebot von Betreuung und pädagogisch-therapeutischer Hilfe für die Kinder der betroffenen Frauen.
 - Mitwirkung bei der Einrichtung und Vermittlung von Beratung für die Männer der betroffenen Frauen, falls es von den Frauen gewünscht wird.
 - Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Gewalt gegen Frauen und Kinder, ihre Ursachen und notwendigen Schritte zu ihrer Bekämpfung.
3. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle oder weltanschauliche Bindung, um sachkundige Hilfe zur Beseitigung eines Notstandes in der Gesellschaft zu leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“
der Abgabenordnung vom 01.01.1977

2. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt die Vorstandschaft des Vereins, im Rahmen der Richtlinien für die Förderung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen, Notrufen und eingegliederten Interventionsstellen in Bayern gemäß Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 21.08.2019 eine Geschäftsführerin anzustellen.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

6. Die Geschäftsführerin ist gemäß § 11 von der Beschränkung gemäß § 181 BGB befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, seine Ziele zu unterstützen. Die Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung durch die Vorstandschaft ist der Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
 - Schriftliche Austrittserklärung zum Monatsende (gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet)
 - den Ausschluss des Mitglieds
 - bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren
2. Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder; der Ausschluss wird unmittelbar nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
3. Über Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus

- der/dem Vorsitzenden (m/w/d)
- der/dem Stellvertreter/in (m/w/d)
- der/dem Kassierer/in (m/w/d)
- der/dem Schriftführer/in (m/w/d)
- bis zu drei weiteren Beisitzerinnen bzw. Beisitzern (m/w/d)

2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Vorstandschaft, einzeln in geheimer Wahl. Die Wiederwahl ist möglich. § 27 Absatz 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

3. Es können nur Vereinsmitglieder in die Vorstandschaft gewählt werden.

Nach Ablauf der Amtszeit der Vorstandschaft bleibt diese so lange im Amt, bis eine neue gewählt ist.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so muss eine Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder müssen mit der Praxis im Frauenhaus vertraut sein.

5. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt die Vorstandschaft für die in § 3 Abs. 4 genannten Zwecke eine Geschäftsführerin einzustellen.

6. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands können eine festgesetzte steuerfreie Ehrenamtspauschale in gesetzlicher Höhe jährlich erhalten.

§ 7 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft vertritt den Verein gem. § 26 BGB und zwar die Vorsitzende oder die Stellvertreterin jeweils mit einem zweiten Mitglied der Vorstandschaft.

2. Die Vorstandschaft hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, sie in allen wichtigen Fragen des Vereins zu unterrichten und ihre Beschlüsse auszuführen.

3. Die Vorstandschaft ist für die ordnungsgemäße Schrift- und Kassenführung verantwortlich. Sie vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden.

4. Die Vorstandschaft ist für die Praxis des Frauenhauses, so wie sie im Konzept und in der Geschäftsordnung festgelegt ist, insbesondere für die Einstellung der angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen, verantwortlich.

§ 8 Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der Stellvertreterin, in Schriftform, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

3. Über die Vorstandsitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 9 Kassenführung

1. Verantwortlich für die Kassenführung ist die Kassiererin. Sie verwaltet das Vermögen und achtet auf pünktliche Beitragszahlung.

2. Zeichnungsberechtigt ist die Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin, gemeinsam mit der Kassiererin.

3. Es ist ein Kassenbuch zu führen, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres wird ein Kassenbericht erstellt.

4. Die Kassenprüfung wird von zwei Revisorinnen durchgeführt, die in der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder zu wählen sind. Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder sind nicht wählbar.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein, soweit erforderlich, mindestens jedoch einmal im Jahr und zwar spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres.

2. Die Vorstandschaft muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über Zulassung von Nichtmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung befindet über folgende Angelegenheiten des Vereins:

- sie wählt die Vorstandschaft und die Revisorinnen
- beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- genehmigt die Jahresabrechnung und entlastet die Vorstandschaft
- ändert die Satzung
- beschließt Konzeption, Geschäftsordnung und etwaige Änderungen
- beschließt über Anträge, die in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden

- beschließt die Aufnahmeanträge, die von der Vorstandschaft vorgelegt werden
- beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern
- beschließt die Auflösung des Vereins
- beschließt die Berechtigung der Vorstandschaft, eine Geschäftsführerin im Rahmen der Richtlinien für die Förderung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen, Notrufen und eingegliederten Interventionsstellen in Bayern gemäß Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 21.08.2019 einzustellen
- beschließt, die Geschäftsführerin zu bevollmächtigen, im Rahmen des bürgerlichen Rechts, Willenserklärungen gegenüber privaten, Behörden und Gerichten mit Wirkung für und gegen den Verein abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Untervollmachten zu erteilen. Die Geschäftsführerin hat das Recht, Geschäfte abzuschließen, an denen sie selbst oder als Vertreterin dritter Personen beteiligt ist. (Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 BGB)
- beschließt, dass der Vorstand Arbeitsaufträge an Unternehmer/Selbstständige bei vorübergehendem Bedarf vergeben darf.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderungen, bei Änderungen der Geschäftsordnung und des Konzepts mit Zweidrittelmehrheit. Bei Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit. Bei Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit. Bei sonstigen Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin gegenzuzeichnen ist.

3. Für die Wahlen gilt Folgendes:

Als gewählt gilt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist eine zweite Wahl erforderlich. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann; bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen mit gleichartiger Zielsetzung. Hierüber entscheidet bei der Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Die Vorstandschaft des Vereins meldet den Verein beim Amtsgericht Fürth, Registergericht, zur Eintragung in das Vereinsregister an unter Beifügung dieser Satzung in Urschrift und Abschrift, sowie einer Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Vorstandschaft.

Fürth, 20.06.2023

.....

1. Vorsitzende

.....

Stellvertreterin

.....

Kassiererin

.....

Schriftführerin

.....

Beisitzerin

.....

Beisitzerin

.....

.....

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 20.6.2023 beschlossen.